

Friedmar Fischer / Werner Siepe
Standpunkt:
Nachlese 4: Die mehr als 8 Mio. Betroffenen
der BGH-Urteile von 2007 und 2010

01.07.2011

Vorbemerkung

Die **BGH-Urteile** vom 14.11.2007 ([Az. IV ZR 74/06](#)) über die Unverbindlichkeit der Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte (ab Jahrgang 1947) und vom 29.9.2010 ([Az. IV ZR 99/09](#)) über die Unverbindlichkeit der Startgutschriften für am 31.12.2001 beitragsfrei Versicherte (auch für Jahrgänge vor 1947) sollen durch die Tarifeinigung vom 30.5.2011 umgesetzt werden.

In beiden Urteilen ging es um die **Verfassungswidrigkeit von Paragraphen in der Satzung der VBL neuerer Fassung (VBLS n.F.)**, und zwar um die §§ 78, 79 Abs. 1 VBLS n.F. i.V.m. § 18 Abs. 2 BetrAVG (bei den rentenfernen Startgutschriften) sowie um § 80 Satz 1 VBLS n.F. i.V.m. § 18 Abs. 2 BetrAVG (bei den Startgutschriften für beitragsfrei Versicherte).

Es wäre aber völlig falsch anzunehmen, dass nur rentenferne Pflichtversicherte und beitragsfrei Versicherte bei der VBL (Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder) von diesen BGH-Urteilen sowie den geplanten Neuregelungen betroffen wären. Hinzu kommen alle rentenfernen Pflichtversicherten und beitragsfrei Versicherten, die zum Dachverband AKA (Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung) und damit zu einer der 24 Zusatzversorgungskassen (z.B. Rheinische Zusatzversorgungskasse) gehören.

Hohe Zahl von Betroffenen laut offiziellen Statistiken

Der [Dritte Versorgungsbericht der Bundesregierung 2005](#)¹ nennt für das Jahr 2001 auf Seite 265 folgende Zahlen:

Tabelle 1: Betroffene der BGH-Urteile (Stand: 2001)

	VBL	AKA	Insgesamt
Pflichtversicherte	1,95 Mio.	2,85 Mio.	4,80 Mio.
beitragsfrei Versicherte	1,93 Mio.	2,09 Mio.	4,02 Mio.
insgesamt	3,88 Mio.	4,94 Mio.	8,82 Mio.

¹ Dritter Versorgungsbericht der Bundesregierung 2005 vom 25.05.2005 (<http://www.bpb.de/files/OSOGI5.pdf>)

Von den aktiv Pflichtversicherten sind die ca. 600.000 rentennahen Pflichtversicherten (Jahrgänge 1937 bis 1946) abzuziehen, so dass noch insgesamt 4.2 Mio. rentenferne Pflichtversicherte plus rund 4 Mio. beitragsfrei Versicherte verbleiben.

Insgesamt sind also 8,2 Mio. Versicherte unmittelbar von den BGH-Urteilen und der Neuregelung der Startgutschriften laut Tarifeinigung vom 30.5.2011 betroffen.

Die Anzahl von insgesamt rund 600.000 rentennahen Pflichtversicherten wird von Hügelschäffer, Geschäftsführer der AKA, auf Seite 239 seines Kommentars in [ZTR 5/2004](#)² genannt. Da die VBL nach eigenen Angaben mit circa 200.000 rentennahen Pflichtversicherten bei der VBL rechnet, sind rund 400.000 rentennahe Pflichtversicherte den unter dem Dachverband AKA zusammengeschlossenen 24 Zusatzversorgungskassen zuzurechnen.

Hügelschäffer kommt auf Seite 239 in [ZTR 5/2004](#) auf 4,8 Mio. rentenferne Pflichtversicherte und 3,8 Mio. beitragsfrei Versicherte, also insgesamt sogar auf 8,6 Mio. Betroffene. Offensichtlich hat er aber die rentennahen Pflichtversicherten nicht abgezogen, so dass die angegebene Zahl überhöht ist. Aber auch **8,2 Millionen Betroffene** sind sicherlich keine Minderheit.

Im Übrigen werden die Zahlen für 2001 indirekt auch durch aktuellere Berichte bestätigt. Der [Alterssicherungsbericht der Bundesregierung 2008](#)³ führt zum 31.12.2006 folgende Zahlen an:

Tabelle 2: Betroffene der BGH-Urteile (Stand: Ende 2006)

	VBL	AKA	Insgesamt
Pflichtversicherte	1,8 Mio.	3,1 Mio.	4,9 Mio.
beitragsfrei Versicherte	2,3 Mio.	2,7 Mio.	5,0 Mio.
insgesamt	4,1 Mio.	5,8 Mio.	9,9 Mio.

Um ausgehend von diesen Zahlen die rentenfernen Pflichtversicherten und beitragsfrei Versicherten zum 31.12.2001 zu ermitteln, müssten von den aktiv Pflichtversicherten zum 31.12.2006 die rentennahen Pflichtversicherten sowie die erst ab 1.1.2002 neu Pflichtversicherten abgezogen und die schon in Rente befindlichen rentenfernen Pflichtversicherten hinzugezählt werden.

² Hügelschäffer, Hagen, „Die Startgutschriften der Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen und kirchlichen Dienstes auf dem Prüfstand, Teil 1“, ZTR 5/2004, 231-239

³ Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2008 gemäß § 154 Abs. 2 SGB VI (Alterssicherungsbericht 2008); 19.11.2008

Ähnliches gilt für die beitragsfrei Versicherten von 5 Mio. zum 31.12.2006. Von dieser hohen Zahl sind die erst ab 1.1.2002 neu beitragsfrei Versicherten abzuziehen und die schon in Rente befindlichen beitragsfrei Versicherten zum 31.12.2001 hinzuzuzählen.

Laut [Geschäftsbericht der VBL 2009](#) gab es bei der VBL 1,83 Mio. Pflichtversicherte und 2,36 Mio. beitragsfrei Versicherte, also insgesamt rund 4,2 Mio. Versicherte. Laut Homepage der AKA <http://www.aka.de> sind zurzeit bei den 24 Zusatzversorgungskassen 3,2 Mio. Arbeitnehmer aktiv pflichtversichert und über 3,1 Mio. beitragsfrei versichert, also zusammen über 6,3 Mio.

Zuschlagsberechtigte

Laut Pressemitteilungen der Gewerkschaften von Anfang Juni 2011 sollen ca. 15 % der rentenfernen Pflichtversicherten einen Zuschlag auf ihre bisherige Startgutschrift erhalten. Bei 4,2 Mio. Rentenfernen wären das 630.000, die Aussicht auf einen Zuschlag hätten. Die von Gewerkschaftsseite kolportierte Zahl von einer viertel Million kann also nicht stimmen.

Völlig vernachlässigt wurden aber die evtl. ebenfalls ca. 15 % der beitragsfrei Versicherten mit Zuschlagsaussichten. Das wären dann nochmals 600.000 Personen. Die von Hügelschäffer (in einem Rundschreiben Anfang Dezember 2010) für die VBL genannte Zahl von nur 60.000 beitragsfrei Versicherten, die von der Neuregelung „betroffen“ wären, ist mit ziemlicher Sicherheit zu niedrig angesetzt.

Schlussbemerkung

Sowohl die Zahl der von der Neuregelung Betroffenen als auch die Zahl der Zuschlagskandidaten wird dramatisch unterschätzt. Nach offiziellen Statistiken sind 8,2 Millionen rentenferne Pflichtversicherte und beitragsfrei Versicherte betroffen.

Auch wenn nur jeder Achte davon einen Zuschlag erhalten würde, müssten rund 1 Mio. Versicherte in den Genuss eines Zuschlags kommen. Eine ganz andere Frage ist es, ob dieser Zuschlag nur gering oder recht hoch ausfällt und ob auch die „richtige“ Gruppe von relativ hohen Zuschlägen profitiert. Angesichts einer Fülle von Berechnungen ist eher davon auszugehen, dass eher die „falsche“ Gruppe von verheirateten, älteren Spitzenverdienern mit möglichst spätem Einstiegsalter (am besten erst mit 33 Jahren) die höchsten Zuschläge erhält. Ob die Tarifparteien dies bewusst so gewollt haben, entzieht sich unserer Kenntnis.

(Internetquelle des vorliegenden Dokuments:
http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Nachlese4_BGH_Urteil_2007.pdf)